

Richtlinie für die Hege und Bejagung von Rot- und Damwild für die Hegegemeinschaft Güstrow (Hegerichtlinie)

Im Rahmen des Landesjagdgesetzes und der Wildbewirtschaftungsrichtlinie vom 24. September 2001 wird für den Bereich der Hegegemeinschaft Güstrow folgende, spezifische Hegerichtlinie durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Hegeziel

Ziel der Hege ist das Erreichen und die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener, dem Lebensraum zahlenmäßig angepasster Schalenwildbestände, die eine ordnungsgemäße Bejagung ermöglichen und keine Wildschäden verursachen, die die Durchführung ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft beeinträchtigen.

Zur Einstufung des Wildes werden für Rot- und Damwild eindeutig ansprechbare Merkmale ausgewählt, die im Rahmen dieser Richtlinie als verbindlich gelten. Diese Merkmale stellen in jedem Fall die Obergrenze dar und lassen deshalb bei der Abschussdurchführung genügend Spielraum zu. Generell gilt: „Das körperlich schwächste Stück zuerst.“

2. Erlegungspflicht (zu § 22a BJagdG)

Sichtbar krank geschossenes oder schwerkrankes Wild ist jederzeit auch außerhalb der Jagdzeit und unabhängig von der Planfreigabe zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden unverzüglich zu erlegen. Leichte Laufverletzungen sind jedoch kein Abschussgrund. Ist der Abschussplan in der entsprechenden Altersklasse bereits erfüllt, entspricht der Abschuss nicht den genannten Abschusskriterien oder erfolgt der Abschuss in der Schonzeit, ist der Jäger verpflichtet, sich die Abschussnotwendigkeit durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen. In eindeutigen Fällen kann er von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes innerhalb von 24 Stunden die Notwendigkeit des Abschusses bestätigt haben.

3. Körperlicher Nachweis

Erlegtes Wild ist dem Wildbewirtschafter oder dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden. Dieser entscheidet über den körperlichen Nachweis und organisiert diesen.

4. Bejagungs- und Abschusskriterien

Für die Hegegemeinschaft Güstrow werden die Altersklassen 1+2 und 3+4 bei männlichem Rot- und Damwild zusammengefasst. Ein entsprechender Antrag des Vorstandes wurde von der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am 10.03.2005 beschlossen und ist entsprechend der Wildbewirtschaftungsrichtlinie (Pkt. 2.1.3, Abs. 3) der unteren Jagdbehörde Güstrow übermittelt worden.

a) Rotwild

Als Zielstellung für den Bereich der Hegegemeinschaft wird ein Frühjahrsbestand von 219 Stück Rotwild in natürlicher Gliederung durch die Hegegemeinschaft festgesetzt. Dieser Bestand ist vorhanden. Das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss legt die Mitgliederversammlung jährlich neu auf der Grundlage der Abschussplanerfüllung des auslaufenden Jagdjahres fest. Der Abschussplan für Hirsche der AK 3 und 4 orientiert sich hierbei an der Höhe des Abschusses an weiblichem Wild aller Altersklassen des auslaufenden Jagdjahres und der Alters- und Geschlechterverteilung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Maßgebliches Abschussmerkmal bei weiblichem Rotwild ist die körperliche Verfassung des Wildes. Vorrangig sollen kranke, untergewichtige oder kümmernde Stücke erlegt werden. Beim männlichen Rotwild gilt ebenfalls als entscheidendes Abschussmerkmal die körperliche Verfassung und der Gesundheitszustand des Wildes. Zusätzlich wird anhand von eindeutig ansprechbaren Geweihmerkmalen eine weitere Klassifizierung festgelegt (Anlage 1).

b) Damwild

Als Zielstellung für den Bereich der Hegegemeinschaft wird ein Frühjahrsbestand von 72 Stück Damwild in natürlicher Gliederung durch die Hegegemeinschaft festgesetzt. Dieser Bestand ist vorhanden. Das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss legt die Mitgliederversammlung jährlich neu auf der Grundlage der letztjährigen Abschussplanerfüllung fest. Der Abschussplan für Hirsche der AK 3 und 4 orientiert sich

hierbei an der Höhe des Abschuss an weiblichem Wild aller Altersklassen des auslaufenden Jagdjahres und der Alters- und Geschlechterverteilung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Für weibliches Damwild gelten generell die Abschusskriterien wie für Rotwild. Für männliches Damwild werden ebenfalls Abschusskriterien anhand von eindeutig ansprechbaren Geweihmerkmalen (Anlage 1) aufgeführt.

5. Wartezeit

Wurde in einem Jagdbezirk (Pächter oder Pächtergemeinschaften von gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder Eigenjagdbezirken bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken) ein Rot- oder Damhirsch der Altersklasse 4 gestreckt, so ist bis zur nächsten Erlegung eines Rot- oder Damhirsches der Altersklasse 4 eine Wartezeit für die 4 folgenden Jagdjahre einzuhalten. Diese Wartezeit erlischt vorzeitig, wenn in dem Jagdbezirk mindestens 12 Stücken weiblichen Wildes und Kälber beiderlei Geschlechts gestreckt wurden.

In den mit einer Wartezeit belegten Jagdbezirk kann durch ein anderes Mitglied der Hegegemeinschaft ein Rot- oder Damhirsch der AK 4 gestreckt werden. In diesem Fall gilt die Wartezeit für den Jagdbezirk des Erlegers.

6. Sanktionen

Wird ein Medaillenhirsch der AK 3 gestreckt, der nicht den Abschusskriterien entspricht, erhält der Erleger eine Sperre von 5 Jahren auf Hirsche der AK 3 und 4. Sonstige Fehlabschüsse in der AK 3 werden mit 2 Jagdjahren Jagdsperre auf Hirsche der AK 3 und 4 geahndet. Alle anderen Verstöße gegen diese Hegerichtlinie werden mit einem Jagdjahr Jagdsperre auf Hirsche der AK 3 und 4 geahndet.

Kommt ein Rot- oder Damhirsch der AK 3 zur Strecke, der nicht den Abschusskriterien entspricht, wird dies als Verstoß gegen den Abschussplan bei der UJB angezeigt.

7. Nachtjagd (zu § 17 LJagdG)

Der Abschuss von Trophäenträgern ist während der Nachtzeit verboten. Kälber und weibliches Wild können in Ausnahmefällen zur Wildschadensabwehr nachts erlegt werden.

8. Überaltertes Wild (zu Wildbewirtschaftungsrichtlinie Pkt. 1 Abs. 9)

Stark überalterte und körperlich stark zurückgesetzte Rot- und Damhirsche der Altersklasse 4 können durch Mitglieder der Hegegemeinschaft erlegt werden. Rothirsche sollten keine Kronen aufweisen. Die Erlegung hat keine Wartezeit zur Folge.

9. Beschlussfassung

Diese Hegerichtlinie wird jährlich in der Mitgliederversammlung auf erforderliche Veränderungen geprüft und beraten sowie neu beschlossen.

Die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 erstmalig beschlossen und allen Mitgliedern als Anlage zur Satzung übergeben.

Anlage 1 Abschusskriterien für männliches Rotwild

Altersklasse	Geweihmerkmal / Kriterium
AK 1:	Spießer mit dünnen ungeperlten Stangen bis zur doppelten Lauscherhöhe
AK 2: 2-4 jährig	Sechser, ungerader Achter, gerader Achter, ungerader Zehner und Eissprossenzehner; keine Kronenausbildung
AK. 3: 5-9 jährig	einseitige Kronenhirsche, fehlende Aug- oder Mittelsprosse
AK. 4: ab 10 Jahre	Hirsche mit 10 Jahren oder älter

Abschusskriterien für männliches Damwild

Altersklasse	Geweihmerkmal / Kriterium
AK. 1:	Spießer mit dünnen, kaum verdickten, kurzen Spießen bis Lauscherhöhe
AK. 2: 2 jährig	Knieper bis 6 cm Schaufelbreite, fehlende Aug- und Mittelsprosse
AK. 3: 3-7 jährig	einseitige Schaufelbildung, fehlende Aug- oder Mittelsprosse, stark geschlitzte oder zerrissene Schaufeln
AK. 4: ab 8 Jahre	Hirsche mit 8 Jahren oder älter

Der Vorstand